



Mit Empathie und
Kompetenz zum Erfolg

MIETVERTRAG

zwischen

Reitsportzentrum St. Josefen AG, St. Gallerstrasse 139, 9030 St. Josefen
(nachfolgend «Vermieter» genannt)

und

.....

(nachfolgend «Mieter» genannt)

I. MIETOBJEKT

- A. Boxe Nr. inklusive Kasten / Auslauf-Nr. im Reitsportzentrum St. Josefen inklusive.
- B. Die Infrastruktur besteht aus 2 Reithallen / 1 Sandplatz / Longierzirkel / Roundpen zuzüglich der Weide und Ausläufe gemäss den nachfolgenden Regeln und der Nutzungsordnung
- C. Der Mieter mietet das Mietobjekt gemäss Ziff. IA vorstehend als solches und es steht ihm frei, welches Pferd/Pony er darin unterbringen will. Davon ausgenommen sind Hengste und Pferde mit Krankheiten oder Untugenden (wie zum Beispiel Kopper oder Weber etc.), sie bedürfen einer speziellen Absprache.
- D. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, unverzüglich nach Einbringung des Pferdes/Ponys, dem Vermieter sämtliche Daten betreffend das Pferd/Pony mitzuteilen, wie insbesondere Name, Rasse, Geschlecht, Leb-Nr., Geburtsdatum etc. sowie eine Passkopie.

Jedes Pferd/Pony muss vom Mieter selber in der Agate (www.agate.ch) eingetragen werden. Unsere TVD-Nummer des Stalls lautet: 2145327.



- E. Sollten sich mit Nachbarpferden Probleme und Unverträglichkeiten ergeben, die Wohlbefinden oder Gesundheit der Pferde beeinträchtigen könnten, hat der Vermieter im Notfall die Kompetenz, Pferde in vergleichbare Mietobjekte zu wechseln.
- F. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt nach den anerkannten Regeln der Pferdehaltung zu nutzen, sämtliche Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einzuhalten und gesteht dem Vermieter das Recht zu,
- das eingebrachte Pferd nach den entsprechenden Regeln des Tierschutzgesetzes zu behandeln und es unter anderem entsprechend auf den Paddock auszubringen;
 - im Notfall nach seinem Gutdünken und auf Rechnung des Mieters den Tierarzt oder gegebenenfalls den Hufschmied zu bestellen oder sich um eine anderweitige entsprechend notwendige Versorgung zu kümmern.

Sollten die Regeln des Tierschutzes wiederholt nicht eingehalten werden, ist der Vermieter sowohl zur Orientierung der zuständigen Stellen, als auch der fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages berechtigt.

II. ZUSICHERUNG DES MIETERS

A. GESUNDHEIT DES PFERDES

Der Mieter versichert, dass sämtliche Pferde/Ponys, die er in das Mietobjekt einbringt, vorbehaltlos bester Gesundheit sind und keine ansteckenden Krankheiten, Pilz oder anderweitige, dritte belastende Einschränkungen haben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter, das Pferd auch entsprechend der Regeln der FEI regelmässig zu impfen und zweimal jährlich zu entwurmen. Was das entwurmen anbetrifft, so übernimmt der Vermieter diese Aufgabe entgegen anderer Instruktionen für die in seinem Betrieb befindlichen Pferde unter Verrechnung der Medikamente an den Mieter.

B. VERSICHERUNG

Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung, die auch die Pferdehaltung beinhaltet (Tierhalterhaftpflicht) abzuschliessen und dies auf Verlangen des Vermieters auch entsprechend nachzuweisen. Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheiten und Unfälle ist hingegen alleine Sache des Mieters.



III. MIETZINS

Der Mietzins ist monatlich im Voraus, jeweils bis zum 30. des Vormonats mittels Dauerauftrag / E-Banking zu bezahlen.

Im Mietzins inbegriffen ist neben dem Mietobjekt gemäss Ziff. IA:

- die Benutzung der Infrastruktur gemäss Ziff. IB, die fachgerechte Pflege des Mietobjekts insbesondere auch die Versorgung mit Einstreu nach Wahl des Vermieters;
- Maximal 3x 2 kg Kraftfutter, verteilt auf drei Gaben pro Tag wie vom Vermieter ausgesucht;
- Maximum 10kg Heu pro Tag;
- Wasser mit Selbsttränke;
- Minimalauslauf nach Tierschutzgesetz.

Zusätzliche Dienstleistungen, wie beispielsweise Führanlage, Deckenservice oder Beritt etc., kann der Mieter nach situativem Bedarf beim Vermieter in Anspruch nehmen, sie bedürfen jedoch einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und sind zumindest für einen Monat verbindlich zu vereinbaren.

Selbstverständlich steht es dem Mieter ebenfalls frei, von der vorgenannten maximalen Fütterung abzuweichen und zu bestimmen, wie die angegebenen Maximal-Gaben unterschritten werden sollen.

Der Mietzins pro Monat beträgt CHF

Der Mietzins ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: Raiffeisenbank Regio St. Gallen West
IBAN: CH05 8080 8007 1021 2089 1
BIC: RAIFCH22XXX
Lautend: ReitSportZentrum St. Josefen AG
St. Gallerstrasse 139
9030 St. Josefen

IV. VERTRAGSDAUER

Der vorliegende Vertrag beginnt am 1.1.2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.



V. KÜNDIGUNG

Der vorliegende Vertrag kann von beiden Parteien unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gekündigt werden.

VI. AUFLÖSUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES ZU UNZEITEN

Der Mieter kann das Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der Mieter haftet für den Ersatz der Aufwendungen, die der Vermieter mit Rücksicht auf die Vertragserfüllung gemacht hat.

Wird dieser Vertrag ausserterminlich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Ziff. V aufgelöst, schuldet der Mieter zur Deckung der Aufwendungen mindestens die Hälfte eines Monatszinses. Weitergehende, begründete Ansprüche bleiben vorbehalten. Auf die Rückerstattung des im Voraus bezahlten Mietzinses besteht kein Anspruch.

VII. ABWESENHEIT

Bei Abwesenheit des Mieters, die 3 Tage überschreiten, hat der Mieter das Recht, den Mietzins um den auf das Futter, Einstreu und Arbeit fallenden Anteil zu kürzen, um komplexe Berechnungen zu verhindern, wird diesbezüglich ein monatlicher Pauschalbetrag, gegebenenfalls pro rata berechnet, von 400 CHF bestimmt.

VIII. HAFTUNG

Der Vermieter bemüht sich, seinen Verpflichtungen gemäss der vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen nach den Regeln der Kunst nachzukommen. Dessen unbenommen wird die Haftung soweit möglich und gesetzlich zulässig wegbedungen, sowohl im vertraglichen als auch im ausservertraglichen Bereich.

IX. VERSICHERUNG DES VERMIETERES

Wie bereits unter Ziff. IIB erwähnt, ist die Versicherung des Pferdes sowie die Versicherung der eingebrachten Sachen, reine Sache des Mieters und nicht des Vermieters.

Der Vermieter versichert alleine das Mietobjekt und seine verbleibende Haftung.



XI. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Gallen.

XII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden. Der Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgefertigt.

XIII. UNTERSCHRIFTEN

.....
Ort/Datum

.....
Für das Reitsportzentrum St. Josefen AG, Vermieter

.....
Ort/Datum

.....
Mieter